

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geben wird, an welchem die Tagsatzung sich das letzte mal verlaget hat; Sach würde dann seyn, daß eine, der Tagsatzung constitutionswidrig, entgegengesetzte überlegene Macht, den Gliedern derselben den Eingang in den Versammlungsort versperrte.

Cantonrath. Er besteht aus 7 Gliedern. Alle zwey Jahre treten 2 Glieder aus, die neuerdings wählbar sind. Jedes Glied bezieht einen Gehalt von 1600 Fr. Aus einem District können nicht mehr als 2 Glieder darin sitzen; eben so wenig Bürger die im ersten Grad der Verwandtschaft miteinander stehen. Dem Cantonrath kommt die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen zu. Er entwirft Verwaltungs- und Polizeiverordnungen, die der Sanction der Cantonstagsatzung unterworfen sind. Die öffentlichen Religionsübungen stehen unter seinem Schutze. Er ernennet provisorisch zu denjenigen geistlichen Pfründen, wovon die Collatur oder das Wiederbesetzungsrecht der vormaligen Regierung angehört hatte.

Der Cantonrath hat in jedem District einen von ihm ernannten Sachwalter, unter dem Namen Districts-Commissär. Er ist der Stellvertreter des Cantonraths in demjenigen Fach, welches diesem letztern zugeeignet ist; er überträgt desselben Befehle an die Gemeindeautoritäten, und beaufsichtigt ihre Befolgung. Er bezieht sowohl die Staats- als Cantons-Abgaben.

Besondere Districtsautoritäten. Die gegenwärtig bestehende Organisation der Verwaltung, sowohl der Gemeindgüter als der Justiz und Polizei, bleibt bis zu der neuen Territorialeintheilung des Cantons, so wie der richterlichen und der obern Polizey-Gewalten bezubehalten.

Erwählung der Deputirten zur Cantonalstagsatzung. Sie geschieht durch Wahlmänner des Districts, von denen jede Gemeinde auf 50 Bürger einen wählet. Um gewählt zu werden, muß man 25 Jahr alt, Besitzer oder Pächter eines in Helvetien liegenden und an Werth 500 Fr. betragenden Grundvermögens seyn, oder einen unabhängigen bürgerlichen Beruf oder Gewerbe treiben, wovon die jährliche Abgabe so viel beträgt, als von obgemeldetem Grundvermögen.

Allgemeine Wählbarkeitsbedingte. Gründe zur Einstellung des Activbürgerrechts. Oeffentlicher Unterricht. Erziehungs-rath. Die Cantonstagsatzung wird ihr halb aus weltlichen, halb aus geistlichen Bürgern besetzt.

Revision der Cantonsorganisation. Es kann der helvetischen Nationalstagsatzung keine Abänderung in der Cantonalorganisation vorgeschlagen werden, wenn dieselbe nicht schon vorher mit zwey Drittel Stimmen, durch ein erstes geheimes Stimmenmehr von der Tagsatzung ist genehmigt, und 3 Tage nachher, durch ein zweytes geheimes Stimmenmehr auch mit zwey Drittel Stimmen ist beschloffen worden.

Gesetzgebender Rath, 14. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, die rückständigen Staatsrechnungen und das Rechnungswesen betreffend.)

Ein zweyter in jener Botschaft enthaltener Gegenstand ist die wiederholte Versicherung des Vollz. Rathes, nach allen Kräften bezutragen und darauf zu arbeiten, daß das Rechnungswesen ins Reine gebracht werde. Diese Zusicherung entspricht ganz der Erwartung, die man sich von dem Pächter des Vollz. Rathes zum voraus machen konnte, und was seit kurzem geschehen ist, beweist allerdings, daß es mit diesem Versprechen Ernst sey. Einer Antwort aber bedarf diese Zusage nicht.

Eben so wenig ist es der Fall mit dem Begehren, daß die Revisions Commission allein mit der Vollziehung in Correspondenz trete. Zwar dürfte dieses den Gang der Geschäfte, wenn gar zu strenge darüber gehalten werden müßte, in etwas erschweren. Allein es wird dieß nicht so ganz buchstäblich zu verstehen seyn, wie dann auch in der Vollz. Botschaft vom 22. Jun., auf welche sich auch die vom 25. gleichen Monats bezieht, die Anzeige enthalten ist, daß der Finanzminister den Befehl erhalten habe, der Rechn. Revisions Commission alle nöthigen Aufschlüsse zu geben. Somit ist also hinreichend für den fürderlichen Gang der Geschäfte gesorgt. Es scheint auch Ihrer Finanz-Commission, daß die gute Ordnung, insbesondere aber die Beubehaltung der Subordination und die Trennung der Gewalten, nebst der einer jeden derselben ausliegenden Verantwortlichkeit, erfordert, daß dem Begehren des Vollz. Rathes entsprechen und somit derselbe bey begehrenden Aufschlüssen von untergeordneten Rechnungsgebenden Behörden, die alle unter ihm stehen, für ihn und in seinem Namen handeln und nur von ihm abhängen, nicht übergangen werde, und zwar um so weniger, als er von daher gewissermaßen für dieselben verantwortlich ist. Nach allem was jetzt geschehen und von dem Vollz. Rath

zugestehert worden ist, ist wohl keineswegs daran zu zweifeln, daß er die untergeordneten Behörden nicht dazu anhalten werde, alles zu leisten, was von ihnen verlangt werden wird. Sollte aber gegen besseres Erwarten, die Revisions-Commission nicht alle erwünschte Handbietung erhalten; so würde in einem solchen Falle der gesetzgeb. Rath sie ihr schon zu verschaffen wissen. Auch über diesen Punkt der Botschaft, wenn er schon mit der reglementarischen, ohne das Befinden des Vollz. Rathes abgefaßten Vorschrift des gesetzgeb. Rathes, nach welcher die Revisions-Commission zu einer directen Berichtseinziehung begewältigt ward, im Widerspruche steht, möchte daher die Finanz-Commission, da sie die dießörtigen Bemerkungen gegründet findet, in keinen fernern Schriftwechsel sich einlassen, sondern sie rather vielmehr darauf an, es bey diesem wie es ihr scheint gegründeten Verlangen des Vollz. Rathes bewenden zu lassen.

Aus allen diesen Betrachtungen wäre mithin die Botschaft vom 1. August lediglich ad acta zu legen.

Zweytes Gutachten über diesen Gegenstand:

B. Gesetzgeber! Sie trugen Ihrer Finanz-Commission auf, die merkwürdige Botschaft des Vollz. Rathes vom 1. Aug. lezthin zu untersuchen und Ihnen darüber Bericht zu erstatten. Da ein Theil dieser Botschaft sich auf die vorhabende Arbeit der Rechnungs-Commission beziehet, so lude mich die Fin. Commission ein, Ihrer dießörtigen Deliberation beizuwohnen; ich folgte dem Rufe und das Resultat dieser Deliberation war: daß die anwesenden Mitglieder der Finanz-Commission glaubten, das rathsamste seye, um allen Anlaß zu einem Federkrieg zu vermeiden, jene Botschaft der Vollziehung mit friedfertigem Stillschweigen ad acta zu legen — ich aber glaubte, in dem Stillschweigen des gesetzg. Rathes, auf eine solche Botschaft, werde Jedermann und der Vollz. Rath selbst ehender eine betroffene Blödigkeit als eine edle Friedfertigkeit ahnden. Nach meiner individuellen Ueberzeugung, daß die Würde des gesetzgebend. Rathes und das Bewußtseyn seiner reglosen Pflichtbefolgung ihm nicht erlaube, die in jener Botschaft vom 1. Aug. enthaltenen Vorwürfe durch sein Stillschweigen als verdient zu rechtfertigen, habe ich die Ehre, Ihnen folgendes Projekt zu einer Gegenbotschaft vorzulegen, das, wie Sie hören werden, bloß die bescheidene Sprache der Wahrheit zur Medifikation des Vollz. Rathes enthält.

P r o j e k t:

B. Vollziehungsräthe! Die Botschaften, die Ihre

Empfindlichkeit rege gemacht haben, enthalten bey dem Wissen des gesetzgeb. Rathes keine Vorwürfe, wohl aber pflichtmäßige Anzeigen der ihm aufgefundenen Defecten jener Staatsrechnungen, so dem gesetzgeb. Rath zur Passation vorgelegt worden sind. Vorausgesetzt, daß die Passation der Rechnungen über das gesamte Einnahmen und Ausgeben, Sollen und Haben der Republik, nicht eine leere Formalität und gefälliges Placet seyn, sondern als die wesentlichste Pflichtobliegenheit des gesetzg. Rathes anders nicht als auf gründliche Untersuchung vorgehen soll, diese dann ohne eine genaue Kenntniß aller Theile der zur Passation vorliegenden Rechnungen und derselben Belegen sich nicht einmal denken läßt; so glaubt der gesetzg. Rath, er habe durch die Anzeigen der ihm angeschienenen wesentlichen Mängel jener ihm mitgetheilten Staatsrechnungen und die zu deren Beleuchtung angebehrten Erläuterungen, schlechterdings nur gethan, was seine constitutionellen Pflichten und das unablässige Verlangen der Nation fodern; sollte er sich in diesem seinem Begriff irren, so wird dem gesetzg. Rath die Wahrheit stets willkommen seyn und derselbe sich beeilen, jede bessere Belehrung dem Publikum bekannt zu machen, so wie er hingegen an der bisherigen Einrückung solcher Staatsrechnungen und der darauf sich beziehenden Botschaften in öffentliche Blätter keinen Antheil hatte.

Sie bemerken B. B. R. bey Aeussereung Ihrer Empfindlichkeit mit unterstrichenem Bedacht: daß in dem J. 1798 kein diesmaliges Mitglied der Vollziehung und im J. 1799 nur einige unter Ihnen in dem damaligen Directorio sassen, folglich für die Rechnungen von diesen Zeitpunkten nicht verantwortlich seyn können. In wie weit und wie lange ein Vollz. Glied für die Gestion des Finanzministerium während seiner Amtszeit verantwortlich seye, mag erforderlichen Falls in der Folge zu erörtern seyn; dormalen begnügt sich der gesetzg. Rath Ihnen zu melden, daß eben dasjenige Mitglied des gesetzg. Rathes, so in den Jahren 1798 und 99 in dem Directorio sasse, die Motion zur Revision aller Staatsrechnungen gemacht hat und auch vorzüglich darauf instirt, daß mit der Revision deren von 1798 und 99 der Anfang gemacht werde.

Endlich B. B. R. wird Ihre Ahndung, als wäre der gesetzgeb. Rath durch eigenmächtige Abschließung jenes Instruktions-Reglements, Ihrer Ehre, Ihrer Würde und constitutionellen Befugniß zu nahe getreten, folgender naiven Auskunft (die das lezthin in den Vollziehungskreis getretene Mitglied bekräftigen wird)

weichen; Jenes Instruktionsreglement ward von dem Rechnungscomité in der Form eines von der Volkz. zu sanctionirenden Decrets dem gesetzg. Rath vorgelegt.
(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Quelques mots sur le projet de la Commission diétale du Canton de Vaud. Par Jean Jacques Cart. — Unde, ubi, quo? 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. 1801. P. 24.

Eine in dem bekannten Geist und Ton des Verfassers abgefaßte bittere Critik des Commissionaleutworfes der Waadtländischen Tagsatzung, welcher in der Entwurf der bernerschen Commission gegenüber gesetzt und des letzteren beynabe immer mit großem Ruhm erwähnt wird.

Was waren die Mönche Helvetiens vor und während der Revolution; und was soll izt aus ihnen werden? Beantwortet von einem helvetischen Bürger. 8. 1801. (St. Gallen). S. 12.

Die Schrift soll von einem katholischen Geistlichen herrühren. — Sie ist mit einiger Heftigkeit geschrieben. „Heil dir — ruft gleich Anfangs der Vf. — theures, liebes Helvetien! Daß deine weise Gesetzgeber dir zu Grundlagen deines künftigen Glückes — Freyheit — Gleichheit, Einheit gaben, um in deinem Schooße ein einziges, ganzes und starkes Volk zu bilden. Vergebens boten sich herrschsüchtige Städte und zügellose Demagogen wechselseitig die Hände, um das Gebäude einer auf die heiligsten Menschenrechte gegründeten Constitution schon in seinem Plan zu zernichten: Helvetiens Genius hat über diese Niederträchtige triumphirt, die da kleinliche Orts oder Familienvortheile dem Wohl des Ganzen vorzuziehen sich erlaubten. . . . Helvetiens Ruhm und Größe soll nicht bloß auf Freyheit, sondern auf Kultur, Industrie, Wissenschaften und schöne Künste gegründet werden. Zwar werden sich tausenderley Schwierigkeiten deinem edlen Plan in den Weg legen; allein der thätige, patriotische Republikaner hat Muth genug, allen diesen Hindernissen die Stirne zu bieten, und bald wird er sie wie Staub vor sich hinwegscheuchen, und aus ihren Trümmern Stoff zu wohlthätigen Anstalten herleiten. So ein Hinderniß des allgemeinen Wohls, der Volksaufklärung, der Betriebsamkeit, der Bevölke-

rung, u. s. w. waren die bisher in Helvetien geduldeten Klöster, deren Interesse es erforderte, Dummheit, Aberglaube, Müßiggang zu befördern, um über das irreführte Volk die Meisterschaft zu behaupten, und solches nach ihrer Willkür zu lenken. . . . Sollten nun wir wohl unter allen Völkern, welche sich jüngstens in die Freyheit schlugen, die einzigen seyn, die den Mönchsdespotismus über sich herrschen, und über ihre Nachkommenschaft fortpflanzen lassen wollen?“

Der Vf. geht hierauf zu Untersuchung der Fragen über: Was waren die Mönche vor und während der Revolution? Das Resultat derselben ist: „Sie waren zuerst thätige, hernach unnütze, faule, schädliche Glieder des Staats und der Kirche, die über beyde unzählliche Verderbnisse und Scandalen verbreiteten. Sie traten dann zuerst als die geschworne Feinde der neuen Ordnung der Dinge auf, und gaben allen Staaten die wichtige Lehre: daß sie alle Regierungsformen anfeinden, die mit ihrem mönchischen Koran nicht in guter Harmonie stehen.“

Was soll aus den Mönchen werden? Des Verf. Vorschläge sind folgende: 1. Sollen alle Klöster ohne Ausnahme aufgehoben, die Gebäude zu öffentlichen Anstalten gebraucht werden und die Stiftungsgüter Nationalgüter seyn und verbleiben. 2. In jedem katholischen Canton wird ein besonderes Kloster, das sich an Localität auszeichnet, zu einem Seminarium bestimmt, wo die niedern und höhern Wissenschaften von Cantons-Jünglingen erlernt werden können. 3. In jedem katholischen Canton sollen zwey wohlgelegene Klöster dazu bestimmt werden, daß alte übelmögende Mönche in einem, Nonnen in dem andern, und die so sich nicht entschließen können in die Welt zurückzukehren, darin wohnen mögen, doch sollen sie keine Corporationen unter sich bilden und gänzlich unter der Disposition der Regierung stehen. 4. Junge Mönche die zu Bekleidung der Pfarr- und Professorstellen Fähigkeit besitzen, sollen dazu befördert werden und beym Antritt ihrer neuen Bestimmung eine gewisse Summe erhalten, um die unentbehrlichsten Bedürfnisse an Meubles, Büchern u. s. w. zu bestreiten. Laienbrüder und Nonnen erhalten beym Austritte aus dem Kloster auch eine angemessene Summe, um sich kleiden zu können; hernach leben sie aus ihrer Pension und Handarbeit. 5. An die Stelle der Bettelmönche kommen zu gewissen großen Festtagen Wallfahrten, die Professoren und junge Geistlichen aus dem Cantonsseminarium zur Aushilfe der Pfarrherrn.